

# **Ortsgemeinde Gundersweiler**

## **Bebauungsplan „Altwick“**

**Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gundersweiler  
in der Sitzung am  
12.12.2022**

**Stand: 25.11.2022**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 25.05.2021 bis einschließlich 05.07.2021 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

<b>Absender</b>	
Bundesamt für Immobilienaufgaben, Verwaltungsaufgaben	4
Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH	6
Deutsche Flugsicherung GmbH	10
Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd	12
Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direkt. Landesarchäologie – Erdgeschichte	14
Handwerkskammer der Pfalz	15
Industrie- und Handelskammer	16
Katholisches Pfarramt	18
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalpflegebehörde	22
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Straßenverkehrsabteilung	24
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisjugendamt	25
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Donnersberg-Touristik-Verband	26
Landesamt für Denkmalpflege, Allgemeine Denkmalpflege	29
Landesbetrieb Mobilität, Worms	31
Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr	32
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	33
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern	34
Protestantisches Pfarramt	39
SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	41
Verkehrsverbund Rhein-Neckar	43
Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	44
Westnetz GmbH	45
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	46

BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz	48
Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP	49
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	51
NaturFreunde Landesverband RLP	53
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband RLP	54
Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis	56
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	57
Ortsgemeinde Teschenmoschel	58
Ortsgemeinde Dörrmoschel	59
Ortsgemeinde Schönborn	60
Stadt Rockenhausen	61

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	26.05.2021
Pfalzgas GmbH	19.05.2021
Polizeiinspektion Rockenhausen	18.05.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallentsorgung	20.05.2021
Amprion GmbH	25.05.2021
Landesbetrieb Mobilität, Worms	21.06.2021
Forstamt Donnersberg	22.06.2021
Kabel Deutschland, Vertrieb und Service	24.06.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Gesundheitswesen	28.06.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

<b>1</b>	<b>Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land – Fachbereich 4, Bürgerservice</b>		<b>18.05.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Änderung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen.		Kenntnisnahme
II.	Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.		Verkehrliche Maßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestimmt.
<b>Beschlussvorschlag:</b>			
<b>Nicht erforderlich</b>			
<b>2</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>		<b>21.05.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zum u.g. Vorgang halte ich meine Stellungnahme vom 09.06.2020 (Zeichen: IV-123-20-BBP) aufrecht. Weitere Ergänzungen habe ich derzeit nicht.		Kenntnisnahme. Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.
<b>Beschlussvorschlag:</b>			
<b>Nicht erforderlich</b>			
<b>3</b>	<b>Deutsche Telekom AG TINL Südwest</b>		<b>18.05.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.		Kenntnisnahme. Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.

	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 214-20/NWKL/JT vom 09.06.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
II.	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen .	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>4</b>	<b>Deutscher Wetterdienst, Klima und Umweltberatung</b>	<b>08.06.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme
II.	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>5</b>	<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz</b>	<b>20.05.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Grundsätzlich stehen wir der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen allerdings entscheidend, wo genau diese platziert und wie erschlossen werden sollen. Dies ist aus den relativ großen Baufenstern in der uns vorgelegten Planung von Gutschker und Dongus nur unzureichend zu erkennen. Glücklicherweise ist der	Die abschließende Festlegung des Standortes erfolgt im anschließenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das DLR wurde dabei bereits beteiligt.

	Anhang zum Umweltbericht der Firma L.A.U.B. hier deutlich hilfreicher. Allerdings sind dort nur die Anlage in Gehrweiler und 2 der 3 Anlagen in Gundersweiler dargestellt. Möglicherweise soll die dritte jetzt doch nicht gebaut werden. Wenn dem doch so sein sollte, bitten wir darauf zu achten, dass sie möglichst nahe am Wald platziert wird und nicht mitten im Acker, denn dort würde sie als Bewirtschaftungshindernis wirken und die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören. Außerdem wäre die Erschließung nahe am Wald deutlich günstiger.	
II.	Bezüglich der anderen beiden Anlagen haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Die abschließende Festlegung des Standortes erfolgt im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren</b>		

<b>6</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie</b>	<b>18.05.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.	Kenntnisnahme
II.	Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.	Kenntnisnahme
III.	Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.	Kenntnisnahme
IV.	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw.	Wird in den Hinweisen ergänzt.

	dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	
V.	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Die Hinweise werden wie beschrieben ergänzt.</b>		

<b>7</b>	<b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde</b>	<b>09.07.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Dem o.g. Planentwurf wird seitens der unteren Landesplanungsbehörde unter folgenden Bedingungen zugestimmt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ gemäß Flächennutzungsplan ist vollständig und deutlich in die Planurkunde zu übernehmen (östliche Begrenzung fehlt bisher), dabei ist eine Darstellung zu wählen, die sich deutlich von anderen Eintragungen in der Planurkunde (Bsp.: Gemarkungsgrenze) unterscheidet.</li> </ul>	Die Abgrenzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie ist entgegen der Einschätzung der Kreisverwaltung im Bebauungsplan dargestellt. Es wird im weiteren Verfahren aber eine deutlichere Darstellung gewählt.
II.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die externe Ausgleichsfläche ist in die Planurkunde mit aufzunehmen.</li> </ul>	Die externe Ausgleichsfläche ist im Umweltbericht benannt und damit hinreichend konkret und abschließend festgelegt. Die Ausbuchung der Fläche aus dem Ökokonto erfolgt nicht automatisch im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung und muss bei der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss beantragt werden und erfolgt sein. Die Aufnahme der Fläche in die Planurkunde kann als redaktionelle Ergänzung aber dennoch erfolgen.

III.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB müssen vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.</li> </ul>	Kenntnisnahme
IV.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausweisung des „sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Windenergie“ geht über die Grenzen des Sondergebiets gem. Flächennutzungsplan hinaus. Der Bebauungsplan ist somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf der Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gem. Rechtsprechung sich nicht nur der Mastfuß, sondern die gesamte vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des Sondergebiets gem. Flächennutzungsplan liegen muss. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.</li> </ul>	Die im Bebauungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete werden so angepasst, dass diese nicht über die im Flächennutzungsplan (FNP) für die Windenergie ausgewiesenen Sonderbauflächen hinausragen. Gemäß dem „Wind-an-Land Gesetz“, das am 01.02.2023 in Kraft treten wird, können bei einem entsprechenden Beschluss die Rotoren der Windenergieanlagen grundsätzlich über die Windenergiegebiete hinausragen. Diese Möglichkeit wird durch den bestehenden FNP bereits eingeräumt, so dass die Rotoren auch nicht innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebietes für die Windenergie liegen müssen und diese Grenzen überschreiten können, sofern diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen.
V.	<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Begründung ist zu erläutern und darzustellen, inwieweit vom Flächennutzungsplan abgewichen wird.</li> </ul>	Aufgrund der obigen Ausführungen wird nicht vom FNP abgewichen.
VI.	<p>Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sollen auf der Planurkunde ergänzt werden.</li> </ul>	Die abschließende Planurkunde mit den genannten Inhalten wird spätestens zur Ausfertigung des Bebauungsplanes erstellt.
VII.	<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Bekanntmachung steht, dass der Aufstellungsbeschluss am 17.12.2020 gefasst wurde – richtig ist der 17.12.2019. Dies ist bei der nächsten Bekanntmachung zu berichtigen.</li> </ul>	Der Hinweise wird berücksichtigt und das Datum entsprechend korrigiert.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Den Hinweisen und Forderungen der Kreisverwaltung wird wie oben ausgeführt gefolgt und der Bebauungsplan aufgrund der Planänderungen erneut ausgelegt.</b>		

8	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde	06.07.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Realisierung des geplanten Windparks "Gundersweiler II" mit insgesamt 4 Windenergieanlagen soll durch in den betroffenen Ortsgemeinden Gundersweiler und Gehrweiler durch die Aufstellung von Bebauungsplänen ermöglicht werden.</p> <p>Der hier behandelte Bebauungsplan "Windpark Altwick" sieht die Errichtung von 3 WEA auf der Gemarkung Gundersweiler vor. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2020 zur Frühzeitigen Beteiligung, worin wir keine generellen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes äußerten.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Mittlerweile wurden für die Eingriffsbetrachtung umfangreiche Gutachten erstellt, die der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Zuge des parallel laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens vorgelegt wurden und die auch in die Begründung des Bebauungsplanes eingeflossen sind.</p> <p>Demnach werden durch geeignete Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten (Fledermäuse, Vögel) vermieden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht eintritt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden,</li> <li>• die Verluste an insgesamt 0,74 ha Vegetationsfläche (Offenlandbiotope, Gehölze, Waldflächen) vollständig kompensiert (Öko-Konto der VG Nordpfälzer Land, Forstamt Donnersberg).</li> </ul>	Kenntnisnahme
III.	<p>In den Textlichen Festsetzungen ist jedoch die in den vorausgehenden Gutachten (z.B. UVP-Bericht) genannte und im Umweltbericht und der Begründung noch erwähnte CEF-Ausgleichsmaßnahme "Lerchenfenster" nicht enthalten. Ebenso wird das Erfordernis von Ersatzquartieren für Fledermäuse nur als Möglichkeit erwähnt:</p> <p><i>"Da die Inanspruchnahme und die Fällung von Quartierbäumen von der konkreten Standortwahl abhängig sind, kann der tatsächliche</i></p>	Der Anregung der UNB wird gefolgt und die beschriebenen CEF-Maßnahmen in die Hinweise zu den Textfestsetzungen aufgenommen.

	<p><i>Eingriff und der ggf. erforderliche Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</i></p> <p>In der seit Juni 2020 vorliegenden "Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung" (Anhang zum Umweltbericht) ist jedoch die detaillierte Beschreibung dieser Ausgleichsmaßnahme (A1: Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse) enthalten.</p> <p>Da eine Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nur gegeben ist, wenn die Beeinträchtigung dieser Arten vermindert wird, sind diese (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen von Bedeutung für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher, die CEF-Maßnahme "Lerchenfenster" und die "Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse" in die Textlichen Festsetzungen (zumindest unter "Hinweise / Artenschutz") ebenfalls aufzunehmen.</p>	
IV.	Im Übrigen wird dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt.	Kenntnisnahme
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>		
<p><b>Der Ergänzung der Hinweise wird wie beschrieben zugestimmt.</b></p>		

9	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz	20.05.2021
<p align="center"><b>Stellungnahme</b></p>		<p align="center"><b>Abwägungsempfehlung</b></p>
I.	<p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.05.2021 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu den jeweiligen Standorten müssen dauerhaft für Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet sein.</li> <li>2. Die WEA sind mit Nummern unter Beachtung der Erkennungsweite zu versehen.</li> <li>3. Gemäß § 31 Abs. 2 LBKG ist für den Windpark ein Feuerwehrplan zu erstellen.</li> <li>4. Die Vorgaben des VDS 3523 sind zu beachten.</li> </ol>	<p>Die genannten Punkte sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu klären und zu beachten. Der Bebauungsplan kann davon unabhängig zur Rechtskraft gebracht werden</p>

	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann sich die Notwendigkeit der Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ergeben.	
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>10</b>	<b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz</b>	<b>11.08.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
VIII.	Auch nach Ablauf der Frist möchten wir in Bezug auf Ihre Mail vom 18.05.2021 mitteilen, dass wir uns als Untere Wasserbehörde der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 05.07.2021, Az.: 32-2-15.08.03 vollumfänglich anschließen.	Kenntnisnahme
IX.	Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde schließen wir uns der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 09.07.2021 an.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>11</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</b>	<b>29.06.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p>- allgemein: Das LGB prüft inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, ob eine Beeinträchtigung der Erdbebenstationen des Landeserdbebendienstes durch vorhandene WEA vorliegt bzw. durch geplante WEA zu erwarten sind. Die Erdbebenmessstationen dürfen durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 29.06.2021 ist unsubstantiiert und wird daher weggewogen, bzw. zu Gunsten der Windenergienutzung abgewogen. Eine unzumutbare Störung der hier gegenständlichen Erdbebenmessstation wird nicht dargelegt. Die Darlegungspflicht liegt aber bei demjenigen, der die Störung behauptet. Des Weiteren ist aus Sicht des Landesamtes eine Störung nach der Umrüstung der Erdbebenmessstation zu befürchten. Im Zuge der Umrüstung muss allerdings zwingend das verwaltungsrechtliche</p>

	<p>beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können. Besondere Berücksichtigung finden dabei sogenannte empfindliche Breitbandstationen. Für diesen Typ von Erdbebenstationen behält sich der Erdbebendienst Rheinland-Pfalz vor in Abhängigkeit von der regionalen Bedeutung der Messstation den Radius der Einzelfallprüfung zu erweitern. Der Erdbebenstation Imsbach besteht seit über 20 Jahren und wird demnächst auf Breitband umgerüstet. Daher kommt der Station eine besondere Bedeutung der seismologischen Überwachung zu. Im vorliegenden Bebauungsplan beträgt der Abstand im Mittel ca. 7 ~ 8 km zur Erdbebenstation Imsbach. Hier ist von einer Beeinträchtigung der Erdbebenstation Imsbach auszugehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann. Da die Messstation als Breitbandstation mit kontinuierlicher Registrierung betrieben wird ist hier eine Einzelfallprüfung in gutachterlicher Form durchzuführen.</p>	<p>Rücksichtnahmegebot/ Prioritätsprinzip berücksichtigt werden. Danach ist es so, dass die Fläche, in der die Windenergieanlagen geplant sind, bereits seit längerer Zeit als Windenergiekonzentrationsfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Daher muss die Erdbebenmessstation mit der Störung leben, wenn die Umrüstung nach der Ausweisung der Windenergiekonzentrationsfläche erfolgt. Weiterhin kommt hier § 7 Baugesetzbuch (BauGB) zum Tragen. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Im Rahmen der FNP Fortschreibung ist das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz beteiligt worden. Dem Flächennutzungsplan wurde seitens des Landesamtes nicht widersprochen, insbesondere wurde nichts zum Thema „Umrüstung auf „Breitband“ eingewandt. Daher muss das Landesamt seine Planung anpassen.</p>
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Der Abwägung wird gefolgt und die Planung wie vorgesehen weitergeführt.</b>		

<b>12</b>	<b>Pfalzwerke Netz AG</b>	<b>05.07.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 15.07.2020, Zeichen: BG112-2020-789- 18258-00 bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt und</p>	Kenntnisnahme

	<p>haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. Wir bitten ggf. um weitere Verfahrensbeteiligung sowie um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>13</b>	<b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b>	<b>29.06.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Gemäß Planunterlagen beabsichtigt die Ortsgemeinde Gundersweiler mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Altwick" die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Anlagenstandorte für Windkraftanlagen. Zum o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Wirksamwerden der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21. Juli 2017 hat die Landesregierung das LEP IV RLP im Abschnitt 5.2 "Energieversorgung" geändert und einzelne Festlegungen neu gefasst. Mit Wirksamwerden dieser Dritten Teilfortschreibung als Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm - sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LPIG die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von drei Jahren anzupassen. Die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV Westpfalz ist im April 2020 in Kraft getreten. Hiernach ergeben sich eine Reihe von landesplanerischen Zielvorgaben, die auch für die Regionalplanung gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF von Relevanz sind.</p>	Kenntnisnahme

	<p><b>Z 163 d LEP IV RLP</b> Gemäß Z 163 d ist die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, im Gebiet des in der Planungsregion liegenden Naturparks Pfälzerwald, in den Bewertungsstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, in Natura-2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ausgeschlossen. Gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF ist nun die Windenergienutzung im gesamten Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen im Sinne des § 2 NatPPfälzerwaldV ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten der Zone 1. Gemäß den im ROP IV Westpfalz enthaltenen Darstellungen ergibt sich hieraus aus regionalplanerischer Sicht für den Standort des o. g. Vorhabens kein Ausschluss. Verweis: Vorsorglich möchten wir aufgrund der Überlagerung des geplanten Geltungsbereiches mit Waldflächen im südlichen Teilbereich, welche zugleich teilflächig im Bebauungsplanentwurf als SO Windenergie/Windpark und nicht als Flächen für den Wald festgesetzt sind (unmittelbare Angrenzung der Baugrenze), darauf hinweisen, dass nachweislich die Betroffenheit von Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ausgeschlossen werden kann. Dies ist ggf. mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.</p>	<p>Laubholzbestände mit einem Alter von über 120 Jahren sind durch die Planung nicht betroffen.</p>
<p>II.</p>	<p><b>Z 163 e LEP IV RLP</b> Neben den im ROP IV Westpfalz, 3. TF dargestellten Vorranggebieten Windenergienutzung (Z 56 ROP IV Westpfalz) lässt das LEP IV RLP, 3. TF weiterhin die Steuerung von Windkraftanlagen gemäß Z 163 e auf Flächen, die gemäß der Regionalplanung nicht als Ausschlussgebiete Windenergienutzung (Z 57 ROP IV Westpfalz) dargestellt sind, durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen zu. Ein Ausschlussgebiet</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Windenergienutzung gem. ROP IV Westpfalz, 3. TF findet sich für den Geltungsbereich des o. g. Vorhabens nicht vor. Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (genehmigt am 08.09.2016) weist die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergie (Konzentrationsfläche) aus.</p> <p>Hiernach ist das Ziel Z 163 e LEP IV aus regionalplanerischer Sicht eingehalten.</p> <p>Verweis: Gemäß Planunterlagen orientiert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dabei an der im FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche. Aufgrund sich aus der nunmehr dritten Teilfortschreibung des LEP IV RLP und des ROP IV Westpfalz neu ergebenden Vorgaben kann das o. g. Vorhaben allerdings nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. In diesem Kontext möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Die für die Genehmigung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes zuständige Behörde hat zu prüfen, ob im Ergebnis das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten wird.</p> <p>§ 8 Abs. 3 5. 2 BauGB regelt weiterhin, dass der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Hiernach kann im Parallelverfahren der Bebauungsplan bereits in Kraft gesetzt werden, wenn für den FNP materielle „Planreife“ eingetreten ist. Um das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan einzuhalten, ist allerdings grundsätzlich anzuraten, die Regelungen des § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB erst dann anzuwenden, wenn die FNP-Teiländerung bei der höheren Verwaltungsbehörde vorliegt und sichergestellt ist, dass die Genehmigung nur noch als formaler Akt zu vollziehen ist.</p>	
III.	<b>Z 163 g LEP IV RLP</b>	Kenntnisnahme.

	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen hat nach Z 163 g planungsrechtlich im räumlichen Verbund - grundsätzlich scheint (gemäß LEP IV RLP, 3. TF Begründung) ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich (Konzentrationsfläche) mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen - von mindestens drei Anlagen zu erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst gemäß Planunterlagen 74,8 ha mit zwei SO-Gebieten (gemäß unserer Messung ca. 10 und 32 ha) und soll mit dem o. g. Vorhaben die Möglichkeit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Anlagestandorte schaffen. Die geplanten Windenergieanlagen stehen weiterhin gemäß Verfahrensunterlagen im räumlichen Zusammenhang mit einer weiteren Anlage in Gehrweiler, für die zeitgleich ein Bebauungsplan aufgestellt wird.</p> <p>Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist das Ziel Z 163 g LEP IV gemäß o. g. Vorhaben eingehalten.</p>	
<p>IV.</p>	<p><b>Z 163 h LEP IV RLP</b></p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.</p> <p>In Bezug auf den Umgang mit Mindestabständen zu Sondergebieten für Erholung und Kurgelände erfolgte zum o. g. Vorhaben eine telefonische Rücksprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz. Im Rahmen der 3. TF des LEP IV RLP wurden hierzu keine Mindestabstände angeführt. Entsprechend sollen hierfür gemäß Rückmeldung weiterhin die im Rahmen des Rundschreibens "Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz" vom 28. Mai 2013 genannten Mindestabstände Anwendung finden. Zu Sondergebieten, die der Erholung dienen, ist demnach ein Mindestabstand von 800 m einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die seitens der Planungsgemeinschaft angekündigten Änderungen der einzuhaltenden Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten wurde inzwischen im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des LEP IV konkretisiert. Dabei wird im aktuellen Entwurf, der bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offengelegt wurde, der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung. Entsprechend kann davon ausgegangen werden,</p>

	<p>Gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF wird entsprechend der festgesetzten Baugrenzen der geplanten SO-Ausweisungen im Rahmen des o. g. Vorhabens zu den nächstgelegenen Siedlungskörpern ein Abstand von 1.100 Metern bzw. zu den nordöstlich liegenden Wochenendhäusern, sofern diese bauleitplanerisch als Sondergebiet, die der Erholung dienen, eingestuft werden, ein Mindestabstand von 800 m eingehalten. Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist das Ziel Z 163 h gemäß o. g. Vorhaben eingehalten. Hinweis: Mit Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gemäß Z 163 h und Z 163 i des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2021 ist die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände nicht mehr wie bisher von der Rotor spitze aus, sondern einheitlich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Weiterhin möchten wir vorsorglich anführen, dass im Koalitionsvertrag (noch nicht final bzw. rechtlich fixiert) für die Regionalplanung erneute relevante Änderungen zu Mindestabständen angekündigt sind.</p>	<p>dass sich in absehbarer Zeit die zu berücksichtigenden Mindestabstände ändern. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die dann geltenden Abstandregelungen beachtet und nachgewiesen werden.</p>
<p>V.</p>	<p><b>G 164 LEP IV RLP</b> Der Grundsatz führt aus, dass die Ansiedlung der Windenergieanlagen möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen soll. In diesem Kontext möchten wir nochmals auf die Überlagerung des o. g. Vorhabens mit dem im ROP IV Westpfalz dargestellten Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus hinweisen. Bezogen auf Vorranggebiete ist kein pauschaler Ausschuss für die Windenergienutzung formuliert, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen gegeben ist. Hinweis: Gemäß Rundschreiben "Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz" vom 28. Mai 2013 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung</p>	<p>Eine Rückbauverpflichtung ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde sicherzustellen. Eine Regelung im Rahmen des Bauleitplans ist dabei nicht vorgesehen bzw. erforderlich.</p>

	<p>vorgesehen, die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung soll gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise (z. B. durch Sicherheitsleistung) sichergestellt werden. Hierauf möchten wir vorsorglich verweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz werden gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken geäußert. Die o. g. Ausführungen gilt es allerdings zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Der Bebauungsplan wird wie vorgesehen weitergeführt.</b>		

<b>14</b>	<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord</b>	<b>25.05.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Das Thema Immissionsschutz wurde bei den beiden im Betreff genannten Windparks durch fachtechnische Stellungnahmen schon soweit in den förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von mir abgearbeitet, dass meines Erachtens Stellungnahmen zum Immissionsschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu den beiden Plangebieten entfallen können. Die detaillierte Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass aus Gründen des Immissionsschutz gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen, wenn die Windenergieanlagen entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden und die von der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein festgeschriebenen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz beachtet und umgesetzt werden.</p>	<p>Die genannten Nebenbestimmungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgesetzt. Weitere Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes sind deshalb nicht erforderlich.</p>
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>15</b>	<b>Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land</b>	<b>21.05.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Aus Sicht der Ver- und Entsorgung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass Leitungsauskunft für die überörtliche Wasserversorgungsleitungen beim Zweckverband Westpfalz einzuholen ist. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		
<b>16</b>	<b>Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz</b>	<b>21.05.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 05.05.2021 möchten wir zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen. Im betroffenen Bereich befindet sich keine Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“. Somit bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		
<b>17</b>	<b>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz</b>	<b>30.06.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu den geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Unsere bereits im letzten Jahr vorgebrachte Ablehnung beider Windparks in diesem sensiblen Landschaftsraum halten wir im vollen Umfang aufrecht. (s. Kopie, KV Donnersbergkreis). Zudem wurde in der Zwischenzeit seitens der Windkraftgutachter bestätigt, dass die Anlagen in die Reproduktionshabitate europarechtlich streng geschützter Arten, Rotmilan oder Bechstein-	Die Gemeinde nimmt die Einschätzung des Landesjagdverbandes zur Kenntnis, kommt aber aufgrund der vorhandenen Gutachten zu einer anderen Einschätzung. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich der Avifauna und der Fledermäuse sind nach Auffassung des Gutachter ausreichend, um artenschutzrechtliche Tatbestände ausschließen zu können.

	<p>fledermaus, eingreifen. Aufgrund dieser schweren artenschutzrechtlichen Konflikte sollte auf die Standorte verzichtet werden. Die betriebsbeschränkenden Vermeidungsmaßnahmen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, den oben betriebenen Konflikt zu entschärfen. Wir bitten um Beteiligung bei der weiteren Planung.</p>	<p>Die Planung soll deshalb wie vorgesehen weitergeführt werden.</p>
--	--	--

**Beschlussvorschlag:**

**Der Bebauungsplan wird wie vorgesehen weitergeführt.**

<b>18</b>	<b>Landesverband RLP d Dt. Wanderverbandes</b>	<b>25.06.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
II.	<p>Wir sprechen uns grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen (WKA) in RLP aus.</p> <p>Ein Jahrhundertprojekt wie die aktuelle Energiewende kann nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine Steuerungsfunktion hat, erfolgreich sein.</p> <p>Zahlreiche jetzt erfolgende kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarieren einen landesweit unabdingbaren Natur- und Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende, weshalb Selbige aus diesem Grund wohl zum Scheitern verurteilt sein wird.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Meinung der Landesverbandes zur Kenntnis, teilt diese aber nicht.</p> <p>Das LEP IV RLP, 3. TF lässt die Steuerung von Windkraftanlagen gemäß Z 163 e auf Flächen, die gemäß der Regionalplanung nicht als Ausschlussgebiete Windenergienutzung (Z 57 ROP IV Westpfalz) dargestellt sind, durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen zu. Ein Ausschlussgebiet Windenergienutzung gem. ROP IV Westpfalz, 3. TF liegt für den Geltungsbereich des o. g. Vorhabens nicht vor. Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (genehmigt am 08.09.2016) weist die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergie (Konzentrationsfläche) aus.</p> <p>Die Möglichkeit einer über die kommunale Bauleitplanung gesteuert Ausweisung entspricht somit der rechtlichen Vorgaben und ist aus Sicht der Gemeinde auch nicht unkoordiniert.</p> <p>An der Planung soll deshalb festgehalten werden.</p>

**Beschlussvorschlag:**

**Der Bebauungsplan wird wie vorgesehen weitergeführt.**

<b>19</b>	<b>Ortsgemeinde Imsweiler</b>	<b>31.05.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Der Gemeinderat Imsweiler hat in einer zurückliegenden Sitzung über den geplanten Windpark WEA O 1-04 an der Altwick gesprochen.</p> <p>Der Gemeinderat Imsweiler sah lediglich die Gefahr einer möglichen Kollision des Windparks mit der geplanten Platzrunde des Flugplatzes.</p> <p>Mittlerweile ist die neue Platzrunde genehmigt und ggf. verschoben worden. Sollte der Windpark gebaut werden, hat dies zur Folge, dass durch die Platzrunde der Flugverkehr näher an die Ortsgemeinde Imsweiler und Gundersweiler heranrückt.</p> <p>Dies wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.5. mitgeteilt und der Rat hat sich mehrheitlich für den Bau der WEA ausgesprochen.</p> <p>Sonstige Bedenken oder Ablehnungen wurden nicht geäußert!</p>	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>20</b>	<b>Ortsgemeinde Winnweiler</b>	<b>21.06.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Der Ortsgemeinderat Winnweiler hat sich am 16.06.2021 in öffentlicher Sitzung mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ sowie „Windpark Altwick“ in den Ortsgemeinden Gehrweiler und Gundersweiler befasst.</p> <p>Der Ortsgemeinderat Winnweiler hat diesbezüglich beschlossen, dass man Bedenken bezüglich beider B-Pläne geltend macht. Diese betreffen sowohl den Schutz der besonders geschützten Horste von Rotmilan und Schwarzstörchen. Man geht davon aus, dass im betroffenen Gebiet mehrere entsprechende Horste vorhanden sind. In jedem Falle wäre dies durch ein entsprechend ornithologisches Gutachten zu überprüfen.</p>	<p>Es wurden im Zuge des Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens entsprechende faunistische Gutachten erstellt und berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich der Avifauna und der Fledermäuse sind nach Auffassung des Gutachter ausreichend, um artenschutzrechtliche Tatbestände ausschließen zu können.</p> <p>Die Planung soll deshalb wie vorgesehen weitergeführt werden.</p>

II.	Auch wird der Standort als ungeeignet angesehen, weil er die kulturelle Funktion des sogenannten „5-Länder-Ecks“ als Veranstaltungsort negativ tangiert.	Das genannte „5-Länder-Eck“ wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und die möglichen Beeinträchtigungen bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen, die eine Errichtung der geplanten Anlagen ausschließen würden, wurden dabei nicht festgestellt.
III.	Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass, für den Fall, dass die Anlagen genehmigt und gebaut werden sollen und für die Erschließung Wirtschaftswege oder Ortsstraßen der Ortsgemeinde Winnweiler in Anspruch genommen werden sollten, hier vor Genehmigung der Anlagen diesbezügliche Konditionen über Sondernutzungsvereinbarungen zu erzielen wären. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Erschließung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Der Bebauungsplan wird wie vorgesehen weitergeführt.</b>		

21	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	21.05.2021
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Die geplanten WEA im Bebauungsplan Altwick, Gundersweiler ist im Zusammenhang mit der ebenfalls geplanten WEA in Gehrweiler zu sehen. Für alle 4 Anlagen ist bereits ein Immissionsschutzrechtliches Verfahren anhängig. Inwieweit sämtliche Erfassungsdaten für WEA 1 - 4 Gundersweiler/ Gehrweiler berücksichtigt wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Beispiel Rotmilan: 2018 erfolgte eine Kontrolle der erfassten Brutplätze jedoch ohne erneute Brutplatzsuche. 2019 wurde nur der RM 'Gehr' kontrolliert. Wurde eine umfängliche Kontrolle bestehender Rotmilanhorste, bzw. neuer Standorte 2018,2019, 2020 für das gesamte Plangebiet durchgeführt? Wurden alle Raumnutzungsanalysen, (einschließlich aus 2020 für WEA 4) des gesamten Plangebietes im Umweltbericht für den Bebauungsplan Lindenberg berücksichtigt?	Die vorhandenen Unterlagen zu den durchgeführten Erfassungen wurden berücksichtigt und werden den Bebauungsplanunterlagen zur erneuten Offenlage beigelegt.

II.	Eine Gesamtbetrachtung aller 4 WEA und den vorhandenen Erfassungen der Avifauna, sollten nicht teilweise, sondern vollumfänglich zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit Anwendung finden. In dieser Gesamtbetrachtung können bereits vorhanden Daten aus allen Planungen / Verfahren mit einfließen.	Kenntnisnahme
III.	Ich gebe zu bedenken, daß die nunmehr 4 WEA mit dem im Umweltbericht festgelegten Nebenbestimmungen für Feldlerche, Rotmilan ein Gesamtflächenverlust als Nahrungshabitat für Greifvögel von über 80 Hektar besteht. Dieser Nahrungshabitatverlust sollte in dem Bebauungsplan Altwick Berücksichtigung finden. Eine Überarbeitung des Umweltberichtes wird dahingehend empfohlen, um den Zustand der Umweltverträglichkeit beurteilen zu können.	Der Umweltbericht bezieht alle vorliegenden Gutachten und Einschätzungen zur Fauna mit ein und berücksichtigt diese bei der Gesamtbewertung.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Der Umweltbericht wird zur erneuten Offenlage wie oben dargestellt ergänzt, die Planung wie vorgesehenen weitergeführt.</b>		

22	Ortsgemeinde Schweisweiler	10.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In seiner Gemeinderatssitzung vom 10.06.2021 hat der Gemeinderat von Schweisweiler dem o.g. Antrag nicht zugestimmt. Begründung: Laut Schalltechnischen Gutachten der Firma pies wird davon ausgegangen, dass in Schweisweiler in der Ortsstraße 35 die max. zulässigen Werte unter der Bedingung, dass hier „MD“ angesetzt wird, gerade noch eingehalten werden. Diese Straße befindet sich heute in einer absolut ruhigen Ortsrandlage und wird auf den höchstzulässigen Wert nach TA Lärm verschlechtert. Dies ist als Ortsgemeinde nicht hinnehmbar. Der im Gutachten nicht erkennbar, meistens vorherrschende, Westwind verstärkt diese Situation weiterhin. Siehe hierzu auch 6.2.2. Gutachten Büro LAUB zu Planung Lindenberg Gehrweiler.	Die Ortsgemeinde Gehrweiler schließt sich der Einschätzungen und Bewertungen des Schallgutachters hinsichtlich der Einstufung des Gebietes und der damit verbundenen zulässigen Schallimmissionswerte an. Eine abschließende Prüfung der zu erwartenden Schallpegel und die Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung geltenden Grenz- bzw. Richtwerte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
II.	Der Abstand zu bestehenden Wochenendhäusern auf Schweisweiler Gemarkung ist unseres Erachtens zu gering.	Gemäß der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz werden die geltenden Abstandvorgaben eingehalten.

III.	Der Abstand von 900m zum Landschaftsschutzgebiet Donnersberg ist für die erwarteten Eingriffe in Anbetracht der hier ortsansässigen Tier/ Pflanzenwelt viel zu gering.	Die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Landschaftsschutzgebieten ist nicht erforderlich. Selbst bei Planungen innerhalb von diesen Schutzgebieten sind die erforderlichen Befreiungen gemäß dem Erlass vom 12.08.2020 regelmäßig zu erteilen zu.
IV.	Laut 6.1.3.2/3 Bericht Büro LAUB liegt bereits bei den als „bestehend angenommenen Anlagen" eine Richtwertüberschreitung bei der Schattenwurfberechnung für die untersuchten Wohnstandorte in Schweisweiler vor. Eine Überschreitung der Werte der Gesamtbelastung lehnen wir als Ortsgemeinde ab, mit der geplanten Abschaltautomatik für das neu geplante Objekt zu legalisieren.	Eine Überschreitung der Gesamtbelastung wird i.d.R. durch entsprechende Festsetzungen zur Abschaltung der Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vermieden bzw. verhindert. Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans sind deshalb nicht erforderlich.
V.	Auswirkungen Landschaftsbild: Diese zu erwartenden starken Verschlechterung des Landschaftsbildes des gesamten Alsenztales lehnen wir ab.	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgut Landschaftsbild wurden im Rahmen der Umweltprüfung angemessen ermittelt und bewertet. Eine daraus resultierende Aufgabe der Planung ergibt sich nicht.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Der Bebauungsplan wird wie vorgesehen weitergeführt.</b>		

<b>23</b>	<b>Ortsgemeinde Höringen</b>	<b>02.07.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Gegen den vorgenannten Bebauungsplanentwurf der Ortsgemeinde Gehrweiler werden Einwendungen erhoben. Es wird folgende Stellungnahme abgegeben: Die geäußerten Bedenken in unserer Stellungnahme vom 06.07.2020 bestehen weiterhin. Der Lebensraum von Schwarzstörchen sowie des ansässigen Rotmilans könnte durch den Bau der Windanlagen stark beeinträchtigt werden. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Veranstaltungen an dem Kulturgut 5 Länder Eck zu erwarten.	Die Stellungnahme wurde bereits nach den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gewürdigt und berücksichtigt, hat aber zu keiner Planänderung geführt. Das genannte „5-Länder-Eck“ wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und die möglichen Beeinträchtigungen bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen, die eine Errichtung der geplanten Anlagen ausschließen würden, wurden dabei nicht festgestellt.

		<p>Weiterhin wurden im Zuge des Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens entsprechende faunistische Gutachten erstellt und diese berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich der Avifauna und der Fledermäuse sind nach Auffassung des Gutachter ausreichend, um artenschutzrechtliche Tatbestände ausschließen zu können.</p> <p>Die Planung soll deshalb wie vorgesehen weitergeführt werden.</p>
II.	<p>Des Weiteren äußern wir Bedenken aufgrund einer eventuellen Beschädigung der Straßen und Wege der Ortsgemeinde Höringen, durch Baufahrzeuge. Vorab sollte abgeklärt werden, wie eine Wiederherstellung bei eventuellen Schäden erfolgt.</p>	<p>Die erforderliche Nutzung und die ggf. erforderliche Wiederherstellung geschädigter Straßen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>		
<p><b>Der Bebauungsplan wird wie vorgesehen weitergeführt.</b></p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Gundersweiler**  
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**